

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

REFUGIO Bremen, Außer der Schleifmühle 53 in 28203 Bremen

wird folgende Vereinbarung

**Vereinbarung auf der Grundlage von § 77 SGB VIII
geschlossen**

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung ergänzt die Leistungserbringung und Finanzierung heilpädagogischer Einzelmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsdefiziten, schwerwiegenden seelischen Störungen oder in krisenhaft zugespitzten Lebenssituationen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII und im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (siehe aktuelle Vereinbarung aus dem Dezember 2023). Grundlage der Vereinbarung ist die Anlage 1 (Leistungstypenbeschreibung).

2. Leistung

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

Das Angebot „Sprachmittlung“ von Refugio Bremen richtet sich an psychisch belastete, minderjährige Flüchtlingskinder und –jugendliche in der Regel ab dem Alter von 7 Jahren, die mit ihrer Familie oder unbegleitet nach Bremen gekommen sind. Das Angebot gilt nur in Verbindung und maximal im gleichen Umfang der bewilligten heilpädagogischer Einzelmaßnahmen (Stundenanzahl) .

Leistungsentgelt

3.1 Der Stundensatz pro Kind bzw. Jugendliche*r beträgt

- **€ 38,50 im Rahmen der Einzel- u. Gruppenförderung**

Im Falle einer Gruppenförderung ist jeweils zu prüfen, ob eine Sprachmittler:in ggf. auch mehrere junge Menschen begleiten kann. Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlagen 1 zu entnehmen.

3.2 Mit den Stundensätzen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten (direkte Betreuung/Förderung am Kind/Jugendlichen) und alle indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Dienstbesprechungen, Hilfeplanung, Fahrtzeiten etc. und die Ausfallzeiten (Urlaub/Krankheit etc.) refinanziert. Die Einrichtungsträgerin stellt die Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall sicher.

3.3 Die o.g. Stundensätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahme seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3. Qualitätsentwicklung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 und den in der Anlage zum Vertrag festgelegten Regelungen zur Vorlage des Qualitätsentwicklungsberichts, vereinbaren die Vertragspartner, dass dieser dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII vom 31.03.2019 zugeht. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen bzw. ggf. selbst solch ein Raster gemeinsam zu entwickeln und anzuwenden.

4. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung beginnt am **01.04.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

6. Sonstiges

6.1 Die Vereinbarung steht während der Laufzeit unter dem Vorbehalt einer weiteren Veränderung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Treten solche Veränderungen ein, sind sie zwingender Anlass, unverzüglich Anpassungsverhandlungen über die Entgelte zu führen und dabei die tariflichen Auswirkungen auf die Personalkosten zu berücksichtigen. Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass in diesem Fall der Vertrag durch einen neuen ersetzt werden muss. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im März 2023

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales
Jugend und Integration**

Einrichtungsträgerin

Im Auftrag

(vertreten durch Marc Millies

Leitung Kommunikation & Verwaltung)

Anlagen:

1. Leistungsangebotstyp